

bezeichnen, wer eine ärztliche Approbation erhalten hat, d. h. wer vom Ministerium eines Bundesstaates das Zeugnis der Befähigung zur Ausübung des Arztberufs erhalten hat, wozu die Absolvierung einer deutschen neunklassigen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) und ein Studium von mindestens zehn Semestern an der Universität, das Bestehen der beiden daselbst vorgeschriebenen Prüfungen und ein Jahr praktische Betätigung in einer Klinik nachzuweisen ist. Die Zahnärzte unterziehen sich nach drei Semestern ihres Studiums an der Universität einer Vorprüfung und nach weiteren drei Semestern der Hauptprüfung. Ein Zwang zu den Hilfeleistungen besteht für den Arzt nicht; Aufträge, die er nicht übernehmen will, hat er abzulehnen, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig. Bei Gefahr oder bei plötzlichen Unglücksfällen hat er der Polizei Folge zu leisten. Die Ärzte sind von der Übernahme bürgerlicher Ehrenämter befreit, um sie nicht in ihrer Tätigkeit zu behindern.

Die Apotheker haben zwei pharmazeutische Prüfungen zu bestehen und darauf zwei Jahre als Apothekergehilfen praktisch sich zu betätigen. Die Anlage einer Apotheke unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten. Nach preussischen Gesetzen müssen Apotheker in der Nähe ihrer Apotheke bleiben, wenn sie nicht für genügende Vertretung gesorgt haben. Gewisse Heilmittel, Drogen und chemische Präparate dürfen nur in den Apotheken verkauft werden. Mit dem Verkauf der übrigen Arzneigegegenstände befassen sich auch die Droghandlungen.

Die gesundheitliche Gesetzgebung ist zum Teil vom Reiche in die Hand genommen worden; die Leitung dieser Angelegenheiten liegt dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin ob (nicht wie es oft irrtümlich bezeichnet wird: Reichsgesundheitsamt), das folgende Gesetze bisher erlassen hat:

- Internationale Übereinkunft gegen die Cholera 15. April 1893,
- Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 14. Mai 1879,
- Über den Verkehr mit Arzneimitteln 25. Nov. 1895,